



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. März 2022

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 157 Anerkennung einer Stiftung
(Dr. Barbara Sturm-Familienstiftung) S. 201
- 158 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren
der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg S. 201
- 159 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG
in Duisburg S. 204

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 160 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über
die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des
Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin
nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 206

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

157 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Barbara Sturm-Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2202

Düsseldorf, den 09. März 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Barbara Sturm-Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.12.2021 rechtsfähig.

158 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg

Bezirksregierung
53.02-0388744-0160-G16-0002/22

Düsseldorf, den 15. März 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg nach §§ 16, 6 i. V. m. § 8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch Errichtung eines neuen Spaltofens als Ersatz eines bestehenden Spaltofens und weitere Optimierungsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 10.12.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid gestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderungen sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (Abfallsäuren und Heizöl) mit einem Flammpunkt < 60°C,
- Errichtung und Betrieb eines neuen vertikalen Spaltofens im Luftbetrieb als Ersatz für einen bestehenden Spaltofen, inklusive einer Nachbrennkammer und eines automatischen Ausstragssystems,
- Errichtung und Betrieb von zwei Mischstationen zur Mischung von Einsatzstoffen vor Aufgabe in die Spaltöfen und Anbindung des bestehenden und des neuen Tanklagers an die neuen Mischstationen,
- Errichtung eines Wasserrohrkessels als Abhitze-kessel, inkl. Strahlungszug und horizontalem Zug mit Konvektionsflächen und Dampftrömel,
- Flexibilisierung der (Teil-)Einsatzmengen zum Ausgleich von Schwankungen in der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle unter Beibehaltung der maximalen Einsatzmenge von 19 t/h insgesamt an Abfällen (u.a. Schwefelsäuren und schwefelige Säuren, Säureteere, Altöle),
- Erweiterung der Anlieferzeiten auf den gesamten Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) unter Aufhebung einer Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.12.1996,
- Erhöhung der maximalen Tagesproduktionsmenge von SO₂ auf 240 t pro Tag unter Beibehaltung der Jahresproduktionskapazität von 73.000 t,
- Errichtung und Betrieb einer zweistufigen Absorptionsanlage als Ersatz der bestehenden vierstufigen Absorptionsanlage,
- Installation eines zusätzlichen Desorbers parallel zum vorhandenen Desorber zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Anlage,
- Errichtung eines neuen Endgaswäschers mit einer auf Wasserstoffperoxid basierenden Waschlösung,
- Errichtung eines Lagertanks für Wasserstoffperoxid inkl. Erweiterung der bestehenden TKW-Entladung,
- Optimierung der Reichgaskühlung und des Kühlwassersystems,

- Erweiterung der Prozesswasserbehandlungs-anlage,
- Vorbehandlung von säurebelasteten Abfällen bzw. Reststoffen aus den Betriebseinheiten 2 und 3 durch Neutralisation mittels Soda oder Kalk zur Schaffung günstigerer Abfallbewirtschaftungsvoraussetzungen sowie
- Aufhebung von Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.12.1996 (insbesondere zum Abfallrecht und zur Notwendigkeit einer Organisationseinheit Kontrolle).

Der Standort der zu ändernden Anlage (Grillo-Werke Hamborn) befindet sich an der Buschstr. 95, 47169 Duisburg, Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 294.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.12, Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus den Nummern 8.1.1.1 und 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der UVP-Bericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen

- Brandschutzkonzepte, Explosionsschutzkonzept
- Stoffinformationen
- Luft-Immissionsprognose mit Schornsteinhöhenberechnung
- Schall-Immissionsprognose
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18
- AwSV-Gutachten
- Gutachten zur Baugrunderkundung und Altlastensituation
- FFH- und Artenschutz-Vorprüfung, Bewertung von Stickstoffeinträgen

– Vorhabenbezogener Sicherheitsbericht

liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **30.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
2. Etage, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Bezirksrathaus Duisburg Hamborn,
Raum 108,
Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Herr Hartz, E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-5256
2. Bezirksverwaltung Hamborn:
Herr Geisler, E-Mail: a.geisler@stadt-duisburg.de, Telefon: 0203 / 283-5200

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus während des o. g. Zeitraums über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder im Bezirksrathaus Duisburg Hamborn innerhalb der **Einwendungsfrist vom 30.03.2022 bis einschließlich 30.05.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte/r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der **Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 28.06.2022 um 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet in **47166 Duisburg, Kampstraße 23, in der Clauberg-Halle** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 201

159 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Bezirksregierung
53.04-0388744-0167-G16-0045/20

Düsseldorf, den 16. März 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Antrag der Grillo-Werke AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Zinksulfatanlage

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 25.11.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG

zur wesentlichen Änderung der Zinksulfatanlage durch neue Lagerflächen für Rohstoffe, Produkte und Abfälle, sowie den Verzicht auf den Einsatz von Zinkstaub bei der Rohstoffauflösung auf dem Betriebsgelände Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Lagerung von Zinkoxid in Big Bags auf der Lagerfläche E, die Lagerung von Zinksulfat und Zinkoxid in Big Bags auf der Lagerfläche T, die Lagerung von reinem Zinkoxid in Pharmaqualität in der Zelthalle F, die Lagerung von Abfallstoffen und Homogenisierung von vorbehandelten Schlämmen in der Lagerhalle G, den Verzicht auf Einsatzes von metallischem Zink- und Eisenstaub in den Anteigrührwerken der Laugerei (BE 2a), ein daraus resultierendes „neues“ Sicherheitskonzeptes für die Laugerei mit Rückbau der in der BE 2a betriebenen PLT-Sicherheitseinrichtungen für die Detektion von Wasserstoff und Umwandlung der PLT-Sicherheitseinrichtungen für Druck und Temperatur in betriebliche Schaltungen, da der Verzicht auf Einsatz von metallischem Zink- und Eisenstaub die Gefahr der Wasserstoffbildung im Prozess und damit die Gefahr einer Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre verhindert. Zusätzlich beantragt ist die Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 28, 29, 31, 41, 42 und 43 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.11.2002, welche das „alte“ Sicherheitskonzept der Laugerei, bezogen auf die o.g. PLT-Sicherheitseinrichtungen konkretisieren und die Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.1.5 und 3.3 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.03.2007 zur Errichtung einer Organisationseinheit Kontrolle aufgrund gesetzlicher Änderungen, bzw. der Aufhebung der TA Abfall vom 27.04.2009. Die organisatorischen Anforderungen an Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG ergeben sich nunmehr aus den §§ 58 ff. des KrWG.

Bei der beantragten Änderung der Zinksulfatanlage der Grillo-Werke AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der

in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die einzelnen Änderungsvorhaben finden ausschließlich auf schon versiegelten Flächen innerhalb des Werksgeländes der Grillo-Werke AG statt, es müssen keine neuen Flächen für das Änderungsvorhaben versiegelt werden. Die Änderungsvorhaben sind nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Somit findet auch kein Einfluss auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt statt. Eine Erhöhung der Produktionsleistung findet ebenfalls nicht statt, es wird lediglich auf den Einsatz von Zinkstaub, Zinkasche und Eisenpulver verzichtet. Die geplanten anlagentechnischen Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen sind geringfügig und verbleiben innerhalb des Werksgeländes. Beeinträchtigungen der nächst gelegenen Schutzgebiete und Schutzobjekte, sowie der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die bestehende Abwasser- und Abfallsituation. Die Entsorgung der im Rahmen der Reinigung entstehenden Abfälle ist weiterhin gesichert. Es entstehen keine zusätzlichen oder andersartigen Luftschadstoffe. Für den Transport der Schlämme von Halle I/J zu Halle G wird der existierende Radlader im Rahmen des derzeit genehmigten Betriebs weiterhin genutzt. Die dabei entstehenden Lärmemissionen sind geringfügig. Die Anlage ist ein Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der Grillo-Werke AG, somit liegt ein Sicherheitsbericht für den Betrieb vor. Die Änderungsmaßnahmen stellen keine störfallrelevante Änderung dar, denn lediglich der Ort der Lagerung wird geringfügig geändert. Da das Änderungsvorhaben auch den Verzicht auf die Verwendung von Zinkstaub zum Inhalt hat, ist die Entstehung von Wasserstoff und somit auch eine Explosionsgefahr an dieser Stelle auszuschließen, das Vorhaben ist deshalb sicherheitstechnisch vorteilhaft. Aus diesem Grund sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen von Störungen und Unfällen zu erwarten.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG und § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 204

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

160 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, den 10. Februar 2022

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola

Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01 - 31.12.2019 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

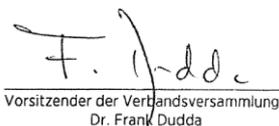
„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2019 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme werktags

montag bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314 - 316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, den 04. März 2022



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 206

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf